

*Beichtkustaller*

**BESCHLUSS (RESOLUTIONS-) ANTRAG** *empfehlte die Ablehnung*

der Landtagsabgeordneten Alessandra KUNZ und FreundInnen (GRÜNE) eingebraucht in der Sitzung des Wiener Landtages am 23. Jänner 1997 zu Post I der heutigen Tagesordnung, betreffend flankierende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung der LKF

BEGRÜNDUNG

*ABGELEITET  
PALLIATIF*

Wie in der Begründung des Initiativantrages, der der geplanten Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes zugrundeliegt, festgestellt wird, einigten sich bereits Ende März 1996 Bund und Länder über die Grundsätze einer Reform der Krankenanstaltenfinanzierung. Die Details dieser Einigung wurden in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ("Vereinbarung über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000") festgelegt. Nun sollen die "für die Umstellung des Finanzierungssystems unbedingt erforderlichen Grundsatzbestimmungen ... ausgeführt werden."

Dazu stellen die unterzeichneten Abgeordneten fest, daß es neben diesen notwendigen Ausführungsregelungen noch weitere Regelungen geben müßte, mit denen auf Landesebene erst die Rahmenbedingungen geschaffen werden könnten, die die Unterzeichneten für unerlässlich halten, wenn es durch die Einführung der LKF nicht zu nachteiligen Folgen für die Wiener PatientInnen kommen soll:

1. Insbesondere die systemimmanenten Risiken von Über- bzw. Unterbehandlung (und zwar sowohl hinsichtlich diagnostischer als auch therapeutischer Maßnahmen) und
2. das ebenso sehr naheliegende Risiko zu früher Spitalsentlassungen mit nachfolgenden Betreuungslücken im sogenannten extramuralen Bereich müßten durch geeignete Bestimmungen minimiert oder verhindert werden.
3. Auch das Risiko einer "Punkteinflation" durch "optimierte" Abrechnungen der Spitalsleistungen in den einzelnen Abteilungen und Spitälern könnte und müßte durch entsprechende Verfügungen hintangehalten werden.
4. Schließlich sollten neben den ökonomischen Zielvorgaben klare medizinische Zielvorgaben den Rahmen schaffen, innerhalb dessen es erst - über die Reform der Krankenanstaltenfinanzierung hinaus - zu einer Reform des Wiener Gesundheitswesens kommen könnte.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Landtag der Stadt Wien folgenden

## BESCHLUSSANTRAG:

Der Wiener Landtag möge beschließen:

1. Zur Vermeidung nachteiliger Maßnahmen durch die Einführung der LKF wird das zuständige Mitglied der Landesregierung, aufgefordert, anlässlich der nächsten Landtagssitzung einen Bericht zu legen, welche Maßnahmen in die Wege geleitet bzw. bereits getroffen wurden, um im Rahmen des neuen Spitalfinanzierungssystems die notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Wiener Fondskrankenanstalten zu etablieren. Dabei soll auch über Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit von Wiederaufnahmen von PatientInnen der städtischen Fondskrankenanstalten in anderen Häusern als den ursprünglich betreuenden berichtet werden.
2. Der KAV - Generaldirektion wird aufgefordert, die wiederholt geforderten Gespräche mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger zur Einführung der Möglichkeit, vor geplanten Eingriffen eine zweite ärztliche Meinung einzuholen, bis längstens Ende Februar aufzunehmen und den Mitgliedern des Gesundheitsausschusses bis Ende April vom Fortschreiten der Gespräche zu berichten.
3. Die diagnosebezogenen durchschnittlichen Aufenthaltszeiten der Patientinnen in Wiener Fondskrankenanstalten sollen zumindest für die dreißig häufigsten Diagnosen quartalsmäßig vom KAV - Generaldirektion von der Fondskommission erfragt bzw. auf sonstigem Wege ermittelt und miteinander sowie mit den Daten anderer österreichischer Krankenanstalten verglichen werden, um unerklärliche Absenkungen der Aufenthaltsdauer schnellstmöglich feststellen und ihr Zustandekommen analysieren zu können. Auch darüber ist den Mitgliedern des Gesundheitsausschusses regelmäßig zu berichten.
4. Die kollegialen Führungen der Fondskrankenanstalten sind vom zuständigen Mitglied der Landesregierung schriftlich auf die Folgen einer "Punkte-Inflation" durch sogenannte "optimierte Abrechnungssysteme" aufmerksam zu machen; gleichzeitig ist mit den kollegialen Führungen der Dialog darüber zu beginnen, daß Entscheidungen über den Ausbau oder Weiterbestand einer Abteilung oder eines Hauses nicht auf der Basis von LKF-Punktehöchstzahlen, sondern nach gesundheitspolitischen Planungsgesichtspunkten erfolgen werden. Zu diesem Zweck sind innerhalb eines Jahres die noch ausstehenden Spitalsentwicklungs- bzw. Spitalszielpläne in Kooperation des KAV - Generaldirektion und der Leitungen der einzelnen Fondskrankenanstalten zu erarbeiten und zu veröffentlichen.

In formeller Hinsicht beantragen wir die die sofortige Abstimmung dieses Antrages.

Wien, am 23. Jänner 1997

